



FAIR ⊕ PLUS Grundversorgung

Produkt- und Preisblatt

FAIRPLUS Grundversorgung Privat (für Haushalte)

Energiepreise ¹ gültig ab 01.01.2019	netto (exkl. 20 % USt.)	brutto (inkl. 20 % USt.)
Grundpreis (EUR/Jahr ²)	12,000	14,4000
Arbeitspreis (Cent/kWh)	6,147	7,376

FAIRPLUS Grundversorgung Business (für Kleinunternehmen) bis 100.000 kWh

Energiepreise ¹ gültig ab 01.01.2019	netto (exkl. 20 % USt.)	brutto (inkl. 20 % USt.)
Grundpreis (EUR/Jahr ²)	12,000	14,4000
Arbeitspreis (Cent/kWh)	6,477	7,772

¹ **Energiepreise:** Hierbei handelt es sich um die mit dem Kunden vereinbarten Preise für die Energielieferung. Nicht enthalten sind all-fällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene weitere und geänderte Abgaben, Beiträge und Zuschläge sowie alle vom Netzbetreiber einzuhebenden Entgelte (z.B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben.

² **Jahr:** Für die zeitanteilige Verrechnung gilt: Ein Jahr entspricht 365 Tagen.

Zusätzlich zu den **Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)** gelten die angeführten Voraussetzungen: Die Belieferung mit den angeführten Produkten erfolgt ausschließlich für Verbrauchsstellen in Tirol unter den Voraussetzungen, dass es sich beim Interessenten um einen Haushaltskunden oder ein Kleinunternehmen handelt, dieser sich gegenüber der TIWAG schriftlich auf die Grundversorgung beruft bzw. einen entsprechenden Lieferantrag unterfertigt und eine **Barsicherheit** geleistet hat. Die Höhe der Barsicherheit richtet sich bei Haushaltskunden nach der Abschlagszahlung für einen Monat und bei Kleinunternehmen nach den Abschlagszahlungen für drei Monate. Zudem kann der Grundversorgungsvertrag durch den Lieferanten gemäß § 66 Abs. 7 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 **aus wichtigem Grund gekündigt** werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen.

Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 und der Stromkennzeichnungsverordnung für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017:

Energieträger	Versorgermix	Umweltauswirkungen der Stromproduktion
Wasserkraft	84,24 %	Bei der Erzeugung des vorliegenden Versorgermixes fallen weder CO ₂ -Emissionen noch radioaktive Abfälle an.
Windenergie	10,09 %	
Feste oder flüssige Biomasse	3,50 %	Die verwendeten Herkunftsnachweise stammen zu 75,67 % aus Österreich und zu 24,33 % aus Norwegen.
Photovoltaik	1,13 %	
Biogas	1,00 %	
Sonstige Ökoenergie	0,04 %	
Summe	100,00 %	

Es gelten die jeweils vereinbarten „Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrische Energie (ALB)“ mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

Zahlungsverzug:

Bei Zahlungsverzug werden seitens der TIWAG 1,50 EUR pro Mahnung in Rechnung gestellt.





FAIRPLUS Grundversorgung Produkt- und Preisblatt

Rechtsverhältnis des Kunden zum Netzbetreiber:

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis des Kunden mit dem jeweiligen Netzbetreiber werden von diesem Vertragsverhältnis nicht berührt. Der jeweilige Netzbetreiber stellt die vom Kunden an ihn zu zahlenden Entgelte (z.B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben gesondert in Rechnung.

Gemeinsame Verrechnung Netz und Energie:

Für Neukunden ab 01.01.2019 erfolgt bis auf Weiteres eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten durch die TIWAG. TIWAG behält sich eine getrennte Abrechnung jederzeit vor.

Für Verbrauchsstellen im Verteilernetzgebiet der TINETZ-Tiroler Netze GmbH:

Für den Netzbereich der TINETZ-Tiroler Netze GmbH gilt: Insoweit und insofern die TIWAG Forderungen der TINETZ-Tiroler Netze GmbH wie Entgelte (z.B. Systemnutzungsentgelte), Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben verrechnet und einhebt, erfolgt dies im Rahmen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft. Im Falle des Zahlungsverzuges werden von der TINETZ-Tiroler Netze GmbH zusätzlich Mahnspesen gemäß der jeweils gültigen Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung gestellt (derzeit: 1. Mahnung: 0,00 EUR, 2. Mahnung: 1,50 EUR, 3. Mahnung: 5,00 EUR).

Für Verbrauchsstellen außerhalb des Verteilernetzgebietes der TINETZ-Tiroler Netze GmbH:

Sofern und solange eine gemeinsame Verrechnung von Netz- und Energieentgelten erfolgt, wird zwischen dem Kunden, dem örtlichen Netzbetreiber und der TIWAG die Anwendung des Vorleistungsmodells gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (Rz 1536 und 1536a) idGF vereinbart. Das Vorleistungsmodell ist Bedingung für eine gemeinsame Abrechnung von elektrischer Energie und Netzkosten durch den Energielieferanten. Der örtliche Netzbetreiber verrechnet die Netzentgelte der TIWAG, welche ihrerseits dem Kunden eine gemeinsame Rechnung über Energielieferung und Netzkosten ausstellt. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells kann von jedem Vertragspartner (auch vom Netzbetreiber) ohne Einhaltung einer Frist unabhängig vom Liefervertrag gekündigt werden. Teilzahlungen des Kunden werden anteilig auf das Entgelt für elektrische Energie und das Netzentgelt gewidmet. Die Vereinbarung des Vorleistungsmodells bewirkt keine Änderung der zivilrechtlichen Verhältnisse, d.h. der Kunde bleibt Schuldner des örtlichen Netzbetreibers. Die vollständige Bezahlung der von der TIWAG iSd § 11 UStG 1994 idGF ausgestellten Rechnung durch den Kunden wirkt jedoch auch gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber schuldbefreiend.

